Naturfreunde
Basel Riehen

Reglement Förderungsfonds

1 Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für den Verein „Naturfreunde Schweiz, Sektion Basel-Riehen“ (NFBR) und regelt den Umgang mit dem Fonds.

2 Zweck des Fonds

2.1 Zweckbestimmung

Der Förderungsfonds leistet finanzielle Beiträge an Projekte, ausserhalb der Betriebsrechnung, die dem Vereinszweck dienlich sind. Es soll dem Vorstand die Möglichkeit geben interessanten Projekten, die rasche Entscheidungen erfordern, entsprechende Beiträge zu sprechen.

2.2 Förderungsbereiche

- Projekte die zur Zweckerreichung der Naturfreundebewegung dienen, auch ausserhalb der Sektion
- Kostenbeteiligungen an Projekten fremder Institutionen zur nachhaltigen Erhaltung der Natur
- Weitere interessante Projekte

2.3 Antragstellung

Anträge zur Förderung oder Unterstützung von Projekten müssen beim Vorstand schriftlich eingereicht und vom Gesamtvorstand behandelt werden.

Die Entscheidung über eine Förderung durch den Fonds ist möglichst rasch zu fällen, richtet sich jedoch nach der Komplexität der Fragestellung. Der GV ist darüber Bericht zu erteilen (Reporting).

3 Finanzierung

3.1 Äufnung

Der Fonds wird geäufnet durch:

- Mittel aus der Sektionskasse durch Beschluss der Generalversammlung
- Fondsgebundene Spenden

4 Verwaltung

4.1 Kompetenzen

Über Vergabungen aus Mitteln des Fonds entscheidet der Vorstand, mit einfachem Mehr.

Die Vergabungen müssen den Vereinsmitgliedern anlässlich der nächsten Generalversammlung zur nachträglichen Genehmigung vorgelegt werden. Bei Ablehnung durch die Mitglieder werden die Projekte oder Vergabungen gestoppt und auf Schadensbegrenzung hingewirkt.

4.2 Beiträge

Es werden Vergabungen à fonds perdu oder Darlehen zu zinsfreien oder zinsgünstigen Konditionen vergeben.

4.3 Verwaltung

Der Vereinskassier verwaltet den Fonds. Jede Speisung oder Entnahme wird protokolliert.

5 Reporting

5.1 Berichterstattung

Der Vorstand berichtet jährlich bei der Generalversammlung über die aus den Fondsmitteln gewährten Vergabungen.

5.2 Rechnung

Der Fonds wird in der Kasse als separates Konto geführt mit Saldoausweisung in der Vereinsjahresrechnung.

Der Fonds wird nicht separat revidiert.

Aufwände für die Führung des Fonds werden dem Fonds belastet.

6 Auflösung

6.1 Reguläre Auflösung

Die Generalversammlung kann den Fonds auflösen. Überschüssige Mittel werden dem Eigenkapital gutgeschrieben oder können auf Beschluss der Generalversammlung in einen anderen Fonds transferiert werden.

6.2 Automatische Auflösung

Nach Verwendung aller Mittel wird der Fonds per Ende Vereinsjahr automatisch aufgelöst, wenn die Generalversammlung keine neuen Mittel mehr spricht.

7 Schlussbestimmungen

7.1 Verantwortlichkeit

Der Vorstand ist verantwortlich für die Umsetzung des Fondsreglements.

7.2 Inkraftsetzung

Das vorliegende Reglement wurde an der Generalversammlung vom 16.11.2019 genehmigt und tritt per sofort in Kraft.

Basel, 16.11.2019

Wolfgang Schultz
Präsident

Erika Schmidt
Kassier